



VEREINBARUNG

über die gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten
nach Art 26 DSGVO

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel.....	3
2 Gemeinsame Datenverarbeitungen	4
3 Datenschutzrechtliche Rolle der Verantwortlichen	4
4 Dauer der Vereinbarung	6
5 Haftung	6
6 Schlussbestimmungen	7

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

1. St. Johanner Bergbahnen GmbH, Hornweg 21, 6380 St. Johann i. T.
[nachstehend „Verantwortlicher 1“]
2. Steinplatte Aufschließungsges.m.b.H. & Co KG, Alpegg 10, 6384 Waidring
[nachstehend „Verantwortlicher 2“]
3. Almenwelt Lofer, Bergbahn Lofer GmbH, Lofer 275, 5090 Lofer
[nachstehend „Verantwortlicher 3“]
4. Bergbahn Pillersee GmbH, Buchenstein 13, 6393 St. Ulrich a. Pillersee
[nachstehend „Verantwortlicher 4“]
5. Skigebiet Winklmoosalm, Seegatterl 4, 83242 Reit im Winkl, Deutschland
[nachstehend „Verantwortlicher 5“]
6. Skillifte Lärchenhof, Lärchenweg 11, 6383 Erpfendorf
[nachstehend „Verantwortlicher 6“]
7. Skillifte Kirchdorf, Innsbruckerstraße 1, 6382 Kirchdorf i. T.
[nachstehend „Verantwortlicher 7“]
8. Heutal Lift GmbH Unken, Heutal 233, 5091 Unken
[nachstehend „Verantwortlicher 8“]

(im Folgenden zusammen als „Verantwortliche“ bezeichnet)
wie folgt:

1 Präambel

- 1.1 Die Parteien dieser Vereinbarung kooperieren im Rahmen der 3 Länder Freizeit-Arena. Zu diesem Zweck haben sie einen Kooperationsvertrag abgeschlossen.
- 1.2 Im Rahmen dieser Kooperation werden personenbezogene Daten von Kunden verarbeitet. Über Zweck und Mittel der Verarbeitung entscheiden die Parteien gemeinsam. Die Parteien dieser Vereinbarung sind daher als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche (Art. 26 DSGVO) zu qualifizieren.
- 1.3 Um den Vorgaben des Art. 26 DSGVO nachzukommen, schließen die Parteien gegenständliche Vereinbarung, welche die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten regelt. Sie dient der Ergänzung der in Punkt 1.1 erwähnten Kooperationsvereinbarung.
- 1.4 In dieser Vereinbarung verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der DSGVO zu verstehen.

2 Gemeinsame Datenverarbeitungen

- 2.1 Bei der Ausstellung der überregionalen, namensbezogenen 3 Länder Freizeit-Arena Saisonkarten werden von Kunden folgende Daten erhoben und verarbeitet: Vor- & Zuname, Geburtsdaten, Adresse, Fotos.
- 2.2 Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt jeweils durch jenen Verantwortlichen, der die Karte ausstellt. Für Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kooperationsvertrag, insbesondere für die Kartenverfolgung, für Missbrauchsfeststellungen, Rückvergütungen und die Verrechnung, hat jedoch jeder Verantwortliche Zugriff auf diese Daten.

3 Datenschutzrechtliche Rolle der Verantwortlichen

- 3.1 Die Parteien werden jeweils die ihnen nachfolgend zugewiesenen datenschutzrechtlichen Aufgaben erfüllen.
 - 3.1.1 Funktion einer Anlaufstelle für die betroffenen Personen (Art. 26 Abs. 1 DSGVO): Als Anlaufstelle für Auskünfte gilt die jeweilige verkaufende Gesellschaft.
 - 3.1.2 Zur Verfügung stellen der wesentlichen Punkte der Vereinbarung (Art. 26 Abs. 2 DSGVO): Über die wesentlichen Punkte dieser Vereinbarung sind die Kunden von jedem Partner mittels Aushang (siehe Anlage 1) zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Rechte nach Art. 16 ff DSGVO, dass sich Kunden an jene Gesellschaft wenden müssen, bei der die Karte gekauft wurde. Die anderen Gesellschaften erteilen keine Auskünfte, welcher Art und Form auch immer.
 - 3.1.3 Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten (Art. 13 DSGVO): Die Informationspflicht ist von jedem Partner entsprechend umzusetzen.
 - 3.1.4 Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Art. 14 DSGVO): Wurden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben (z.Bsp. bei Mehrfachbestellungen), so ist in jedem Fall jedem dieser Personen ein Informationsblatt zur Kenntnis zu bringen. Dieses Informationsblatt ist der 3 Länder Freizeit-Arena Saisonkarte bei Ausfertigung beizulegen, wodurch sichergestellt wird, dass der Informationspflicht dem jeweiligen Betroffenen gegenüber, entsprochen wird.
 - 3.1.5 Bearbeitung von Auskunftsverlangen (Art. 15 DSGVO): Auskunftsverlangen sind grundsätzlich von jeder verkaufenden Gesellschaft zu bearbeiten. Konkrete kundenseitige Auskunftsverlangen sind ausschließlich von der jeweils verantwortlich verkaufenden Gesellschaft zu leisten.

- 3.1.6 Bearbeitung von Berichtigungsanfragen (Art. 16 DSGVO): Die betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung von unrichtig personenbezogenen Daten zu verlangen. Unter der Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen. Die Berichtigung ist von der verkaufenden Gesellschaft durchzuführen. Kundenseitige Berichtigungsverlangen sind von der jeweils verantwortlich verkaufenden Gesellschaft durchzuführen.
- 3.1.7 Bearbeitungen von Löschbegehren oder Einschränkung der Verarbeitung und Mitteilung der Löschpflicht (Art. 17, 18 und 19 DSGVO): Es sind die vereinbarten Verfallsregeln anzuwenden. Kundenseitige Begehren sind von der jeweils verantwortlich verkaufenden Gesellschaft durchzuführen.
- 3.1.8 Abwicklung von Herausgabeverlangen (Art. 20 DSGVO): Jede verantwortlich verkaufende Gesellschaft hat Herausgabeverlangen von eigenverkauften Tickets zu verarbeiten.
- 3.1.9 Bearbeitung von Widersprüchen (Art. 21 DSGVO): Die Bearbeitung von Widerspruchsrechten erfolgt durch die jeweils verantwortlich verkaufende Gesellschaft.
- 3.1.10 Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO): Das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten fällt für die in dieser Vereinbarung angeführten Verarbeitungstätigkeiten in den Aufgabenbereich der jeweiligen verantwortlich verkaufenden Gesellschaft.
- 3.1.11 Abwicklung der vorhergesehenen Prozesse bei meldepflichtigen Datenpannen (Art. 33, 34 DSGVO): Jede Gesellschaft ist verpflichtet, etwaige Datenpannen unverzüglich der Datenschutzbehörde sowie ihren eigenen Kunden zu melden. Sind durch etwaige Datenpannen mehrere Verantwortliche betroffen, so ist unverzüglich das Steuerungsgremium der 3 Länder Freizeit-Arena zu informieren. Dieses wird die weitere Vorgehensweise für die Gruppe abklären.
- 3.1.12 Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 27 DSGVO): Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht erforderlich.
- 3.1.13 Alle Verantwortlichen ergreifen angemessene und ausreichende technisch organisatorische Maßnahmen (Art. 24 Abs. 1 i. V. m. Art. 32 DSGVO), damit die Rechte der betroffenen Personen gewahrt und jederzeit erfüllt werden können. Jedenfalls sind die in Anhang 1 beschriebenen technisch-organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- 3.1.14 Abschluss von Verträgen gemäß Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeiter), wenn personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden: Jeder Partner ist verpflichtet, mit den jeweiligen Auftragsverarbeitern entsprechende Verträge abzuschließen.

3.1.15 Von dieser Aufgabenverteilung unberührt bleiben allfällige zusätzliche datenschutzrechtliche Pflichten der jeweiligen Verantwortlichen für weitere von ihnen, außerhalb der Kooperation vorgenommene Verarbeitungstätigkeiten. Für derartige Verarbeitungen ist ausschließlich der jeweilige Verantwortliche zuständig.

4 Dauer der Vereinbarung

4.1 Die Dauer der Vereinbarung entspricht der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung, soweit eine darüberhinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten nicht zwingend den Fortbestand dieser Vereinbarung bedingt (z. Bsp. die Erfüllung von weiterhin bestehenden Auskunft- oder Lösungsverpflichtungen gegenüber Betroffenen).

4.2 Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verantwortlichen aus dem Kooperationsvertrag werden die allenfalls verbleibenden Kooperationspartner ihre Verantwortlichkeiten nach diesem Vertrag neu prüfen und gegebenenfalls neu definieren.

5 Haftung

Hat eine der Vertragsparteien einer betroffenen Person im Hinblick auf eine etwaige Verletzung dieser Vereinbarung bzw. datenschutzrechtlicher Vorschriften Schadenersatz geleistet, so haften die übrigen Vertragsparteien diesem Verantwortlichen entsprechend ihrem Verschulden an der konkreten Pflichtverletzung. In keinem Fall sind jedoch allfällige Geldbußen, die von den zuständigen Behörden gegenüber einem Verantwortlichen verhängt werden, zu ersetzen.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt, sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder undurchsetzbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 6.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und werden vom Steuerungsgremium der 3 Länder Freizeit-Arena vorgenommen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Formerfordernis.
- 6.4 Hinsichtlich aller Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, wird zunächst ein Verfahren nach der Mediationsordnung („Wiener Mediationsregeln“) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) durchgeführt. Werden innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab Einleitung des Verfahrens nach den Wiener Mediationsregeln die Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt oder die Ansprüche nicht geklärt, werden sie nach der Schiedsordnung („Wiener Regeln“) des VIAC von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Ich bin/Wir sind mit obig angeführten Bestimmungen einverstanden und verpflichte(n) mich / uns zur Einhaltung dieses Vertrages.

BERGBAHN LOFER
GmbH

A-5090 Lofer 275
Tel.: 0043 (0)6588 8450-0
info@skialm-lofer.com
www.skialm-lofer.com

Firmenstempel / Firmenmäßige Zeichnung

Ort

Datum



Anlage 1

Aushang zur Vereinbarung über die gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 DSGVO

AUSHANG

Für die Verarbeitung der im Zuge des Kaufes einer Saisonkarte der 3 Länder Freizeit-Arena erlangten personenbezogenen Daten sind folgende Gesellschaften gemeinsam verantwortlich im Sinne des Art. 26 DSGVO:

- St. Johanner Bergbahnen GmbH, Hornweg 21, 6380 St. Johann i. T.
- Steinplatte AufschlieBungsges.m.b.H. & Co KG, Alpegg 10, 6384 Waidring
- Almenwelt Lofer, Bergbahn Lofer GmbH, Lofer 275, 5090 Lofer
- Bergbahn Pillersee GmbH, Buchenstein 13, 6393 St. Ulrich a. Pillersee
- Skigebiet Winklmoosalm, Seegatterl 4, 83242 Reit im Winkl, Deutschland
- Skilifte Lärchenhof, Lärchenweg 11, 6383 Erpfendorf
- Skilifte Kirchdorf, Innsbruckerstraße 1, 6382 Kirchdorf i.T.
- Heutal Lift GmbH Unken, Heutal 233, 5091 Unken

Die gemeinsam Verantwortlichen haben die sie treffenden datenschutzrechtlichen Aufgaben wie folgt aufgeteilt:

1. Die Parteien werden die ihnen nachfolgend zugewiesenen datenschutzrechtlichen Aufgaben erfüllen.
2. Funktion einer Anlaufstelle für die betroffenen Personen (Art. 26 Abs. 1 DSGVO): Als Anlaufstelle für Auskünfte gilt die jeweilige verkaufende Gesellschaft.
3. Zur Verfügung stellen der wesentlichen Punkte der Vereinbarung (Art. 26 Abs. 2 DSGVO): Über die wesentlichen Punkte dieser Vereinbarung sind die Kunden von jedem Partner mittels Aushang zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Rechte nach Art. 16 ff DSGVO, dass sich Kunden an jene Gesellschaft wenden müssen, bei der die Karte gekauft wurde. Die anderen Gesellschaften erteilen keine Auskünfte, welcher Art und Form auch immer.
4. Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten (Art. 13 DSGVO): Die Informationspflicht ist von jedem Partner entsprechend umzusetzen.
5. Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Art. 14 DSGVO): Wurden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben (zB bei Mehrfachbestellungen), so ist in jedem Fall jedem

dieser Personen ein Informationsblatt zur Kenntnis zu bringen. Dieses Informationsblatt ist der Saisonkarte der 3 Länder Freizeit-Arena bei Ausfertigung beizulegen, wodurch sichergestellt wird, dass der Informationspflicht dem jeweiligen Betroffenen gegenüber, entsprochen wird.

6. Bearbeitung von Auskunftsverlangen (Art. 15 DSGVO): Auskunftsverlangen sind grundsätzlich von jeder verkaufenden Gesellschaft zu bearbeiten. Konkrete kundenseitige Auskunftsverlangen sind ausschließlich von der jeweils verantwortlich verkaufenden Gesellschaft zu leisten.
7. Bearbeitung von Berichtigungsanfragen (Art. 16 DSGVO): Die betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung von unrichtig personenbezogenen Daten zu verlangen. Unter der Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen. Die Berichtigung ist von der verkaufenden Gesellschaft durchzuführen. Kundenseitige Berichtigungsverlangen sind von der jeweils verantwortlich verkaufenden Gesellschaft durchzuführen.
8. Bearbeitungen von Löschbegehren oder Einschränkung der Verarbeitung und Mitteilung der Löschpflicht (Art. 17, 18 und 19 DSGVO): Es sind die vereinbarten Verfallsregeln anzuwenden. Kundenseitige Begehren sind von der jeweils verantwortlich verkaufenden Gesellschaft durchzuführen.
9. Abwicklung von Herausgabeverlangen (Art. 20 DSGVO): Jede verantwortlich verkaufende Gesellschaft hat Herausgabeverlangen von eigenverkauften Tickets zu verarbeiten.
10. Bearbeitung von Widersprüchen (Art. 21 DSGVO): Die Bearbeitung von Widerspruchsrechten erfolgt durch die jeweils verantwortlich verkaufende Gesellschaft.
11. Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO): Das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten fällt für die in dieser Vereinbarung angeführten Verarbeitungstätigkeiten in den Aufgabenbereich der jeweiligen verantwortlich verkaufenden Gesellschaft.
12. Abwicklung der vorhergesehenen Prozesse bei meldepflichtigen Datenpannen (Art. 33, 34 DSGVO): Jede Gesellschaft ist verpflichtet, etwaige Datenpannen unverzüglich der Datenschutzbehörde sowie ihren eigenen Kunden zu melden. Sind durch etwaige Datenpannen mehrere Verantwortliche betroffen, so ist unverzüglich das Steuerungsgremium der 3 Länder Freizeit-Arena zu informieren. Dieses wird die weitere Vorgehensweise für die Gruppe abklären.
13. Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 27 DSGVO): Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht erforderlich.

14. Alle Verantwortlichen ergreifen angemessene und ausreichende technisch-organisatorische Maßnahmen (Art. 24 Abs. 1 i. V. m. Art. 32 DSGVO), damit die Rechte der betroffenen Personen gewahrt und jederzeit erfüllt werden können. Jedenfalls sind die in Anhang 1 beschriebenen technisch-organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
15. Abschluss von Verträgen gemäß Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeiter), wenn personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden: Jeder Partner ist verpflichtet, mit den jeweiligen Auftragsverarbeitern entsprechende Verträge abzuschließen.
16. Von dieser Aufgabenverteilung unberührt bleiben allfällige zusätzliche datenschutzrechtliche Pflichten der jeweiligen Verantwortlichen für weitere von ihnen, außerhalb der Kooperation vorgenommene Verarbeitungstätigkeiten. Für derartige Verarbeitungen ist ausschließlich der jeweilige Verantwortliche zuständig.

Lofer, am 13.11.2018

BERGBAHN LOFER
GmbH
A-5090 Lofer 275
Tel.: 0043 (0)6588 8450-0
info@skiaim-lofer.com
www.skiaim-lofer.com

Lofer

